

Wahlordnung für die Wahl des Elternbeirats am Carl-Spitzweg-Gymnasium Germering

Der Elternbeirat des Carl-Spitzweg-Gymnasiums in Germering erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat (WahIO EBR) (Kurze Wahlordnung in Anlehnung an das alte Recht)

§ 1

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

§ 2

(1) Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

§ 3

Der Elternbeirat bestimmt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahl. Dieser besteht ausschließlich aus Mitgliedern des amtierenden Elternbeirates. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden (Wahlleiter), einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Elternbeirates werden per Briefwahl gewählt. Der Vorsitzende des Elternbeirates setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung Zeitraum und Ort für die Abgabe der Stimmzettel fest. Der Wahlzeitraum soll zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirates beginnt. Er kann auch auf einen einzelnen Wahltag beschränkt werden.

(2) Die Schulleitung sorgt in Abstimmung mit dem Wahlausschuss des Elternbeirates dafür, dass die Briefwahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums durch die jeweiligen Klassenleiter an die Schüler zur Weitergabe an die Eltern ausgehändigt werden.

(3) Die Mitglieder des Elternbeirates können auch online gewählt werden. Die Legitimation erfolgt über einmalige Codes, die den Wahlberechtigten über das Schulportal zugesendet werden. Parallel zur Online-Wahl ist auch die Briefwahl über den Briefkasten des Elternbeirates möglich, um allen Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Teilnahme an der Wahl zu geben.

§ 5

(1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats bzw. dem Wahlausschuss sind alle Wahlberechtigten befugt.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

§ 6

(1) Die Stimmabgabe erfolgt auf vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzetteln (online oder offline). Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben bzw. ein Einmal-Code für die Online-Wahl zur Verfügung gestellt; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel.

(3) Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind. Jeder Kandidat kann höchstens eine Stimme erhalten.

(4) Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

(5) Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl bzw. Online-Wahl festgestellt und innerhalb von drei Schultagen an die Schulleitung übermittelt. Gewählte Kandidaten werden spätestens am Tag nach der Auszählung bzw. Auswertung verständigt.

§ 8

Der Schriftleiter des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über das Wahlergebnis, die zu den Schulakten genommen wird.

§ 9

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirates noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 10

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten.

(2) Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich.

(3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

(4) Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 11

(1) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirates teilzunehmen.

(2) Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich.

(3) Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirates vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 12

(1) Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche Geschlecht.

§ 13

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 14.09.2020 beschlossen.
Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 28.09.2020 erteilt.

Germering, 28.09.2020, Andrea Damberger



.....
Unterschrift Vorsitzender des Elternbeirats